



KORPORATION
BAAR - DORF

Mietbestimmungen für die Benützung der Ziegelhütte

Gültig ab 01.10.2016

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Bestimmungen werden vom Korporationsrat erlassen und regeln die Benützung der Ziegelhütte. Eigentümerin der Ziegelhütte und des dazugehörenden Inventars ist die Korporation Baar-Dorf (Vermieterin).
2. Der Mieter anerkennt die Mietbestimmungen mit der Unterzeichnung des Mietvertrags. Mit dem Schlüssel übernimmt der Mieter die Verantwortung und ist besorgt, dass die Bestimmungen eingehalten werden.
3. Der Mieter haftet für Schäden an Apparaten, Räumen, Einrichtungen, Anlagen, Inventar und Umgebung, die bei der Benützung während der Mietdauer entstehen. Er meldet diese unaufgefordert und bezahlt sie. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.
4. Haftpflicht- und Annullationskosten-Versicherung sowie Versicherungen für Personen- und Sachschäden sind Sache des Mieters. Die Vermieterin lehnt für solche Schäden jede Haftung ab.
5. Alle benützten Räumlichkeiten sind **gemäss beiliegender Checkliste** in gereinigtem Zustand zurückzugeben.
6. Der Aussenbereich bezieht sich auf den oberen Platz bei der Metalltreppe bis oberhalb des hellgrünen Gebäudes. Der Aussenbereich ist ebenfalls aufzuräumen und zu reinigen.
7. Eine allfällige Nachreinigung sowie zusätzlicher Aufwand des Hauswart-Teams werden dem Mieter gemäss „Mietkonditionen“ in Rechnung gestellt.
8. Alle Abfälle müssen mitgenommen werden.
9. Das Einrichten des Saals erfolgt durch den Mieter. Die Weisungen der Gebäudeversicherung Kanton Zug (www.gvzg.ch/), insbesondere die Freihaltung der Fluchtwege, sind einzuhalten.
10. Technische Geräte und Bühnenbeleuchtung:
 - Die Benützung von Beamer und Leinwand, die Bühnenbeleuchtung (Grundeinstellung) sowie die Verstärkeranlage sind in der Miete inbegriffen und können vom Mieter selbständig bedient werden.
 - Die Benützung weiterer technischer Geräte oder spezielle Bühnenbeleuchtung erfordert spezialisierte Techniker und muss mit der Vermieterin abgesprochen und bezahlt werden.
11. Die Anweisungen des Hauswart-Teams sind zu befolgen. Dieses kann im Interesse eines geordneten Betriebes und zur Schonung der Einrichtungen jederzeit zusätzliche Einschränkungen oder Auflagen erlassen.
12. Die Endreinigung des Saals, der Küche und der weiteren benützten Räume muss durch ein Reinigungsinstitut getätigt werden. Eine Liste mit den Reinigungsfirmen wird mit dem Mietvertrag ausgehändigt.

II. Benützungsvorschriften

1. Die Besucherzahl ist zu beschränken auf **maximal 200 Personen**.
2. Die Anlagen, Einrichtungen und das Kleininventar sind mit Sorgfalt zu behandeln und sauber zu halten. Veränderungen daran dürfen nur mit schriftlicher Erlaubnis des Hauswart-Teams vorgenommen werden.

03.2019



KORPORATION BAAR - DORF

3. Das Anbringen von Reissnägeln, Nägeln, etc. an Tischen, Wänden, Türen und Balken ist nicht gestattet. Für das Befestigen von Dekorationen u.a. dürfen nur Malerklabbänder verwendet werden.
4. Dekorationen, Einbauten oder Installationen sind vorgängig mit dem Hauswart-Team zu besprechen. Saalwände, Balken und Saaldecken dürfen durch Dekorationen nicht beschädigt werden. Dekorationen müssen im Anschluss an die Veranstaltung wieder abgeräumt und Klebstreifen vollständig entfernt werden.
5. Die feuerpolizeilichen Auflagen der Gebäudeversicherung des Kanton Zug (siehe www.gvzg.ch , PDF „Weisung über Veranstaltungen, Feuerwachen und Dekorationen“) betreffend Dekorationen, Fackeln, Gasapparate, Kerzen etc. sind einzuhalten.
6. Das Rauchen innerhalb der Räumlichkeiten ist untersagt. Das Gebäude verfügt über eine Brandmeldeanlage. Die Kosten eines Fehlalarms (Feuerwehr), ausgelöst durch Mieterfehlverhalten, gehen zu Lasten des Mieters. Die Vermieterin kann zusätzlich eine Umtriebsentschädigung von CHF 200.00 verlangen.
7. Auf dem Aussenterrain ist die Benützung der Saalmöbel verboten. Es dürfen nur die vorgesehenen Festbankgarnituren benützt werden.
8. Das Aufstellen von Zelten so wie das Entfachen offenen Feuers ist verboten.
9. Bei einer öffentlichen Veranstaltung müssen die notwendigen Bewilligungen (z.B. Alkoholausschank) bei der zuständigen Behörde eingeholt werden.
10. Anlässe mit Schallemissionen über **80 Dezibel (> 80 dB)** sind nicht erlaubt. Der Einsatz von Nebelmaschinen und Laseranlagen ist nicht gestattet.
11. Ab 24.00 Uhr ist auf die Nachbarschaft, insbesondere die Bewohner des Hauses, Rücksicht zu nehmen. Lärmbelästigungen sind zu vermeiden (gemäss Polizeistrafgesetz). Spätestens um 02:00 Uhr ist der Saalbetrieb zu beenden.
12. Während des Anlasses sind die sanitären Anlagen durch den Mieter regelmässig zu kontrollieren und nötigenfalls zu reinigen.
13. Parkplätze für Gäste befinden sich auf dem Spinnereigelände und beim Schützenstand Wishalde. Das Ziegelhütten Areal ist vorgesehen für Fahrzeuge der Organisatoren (Caterer, Künstler usw.). Die Anzahl solcher Fahrzeuge ist auf maximal 5 beschränkt, ihnen stehen gekennzeichnete Parkplätze zur Verfügung.
14. Während des Anlasses ist das Einfahrtstor (Schalter neben Behinderten-WC) auf **Position Nr. 1 für Fussgänger und Fahrradfahrer einzustellen, nach Veranstaltungsende zu schliessen, auf Position Nr. 2.**

III. Gebühren

1. Der Mietzins ist innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung an die Vermieterin zu bezahlen. Bei kurzfristiger Miete wird der Mietzins sofort nach Rechnungsstellung fällig.
2. Die Annullaion des Mietvertrags bis 30 Tage vor dem Mietdatum bleibt in der Regel ohne Kostenfolge. In Ausnahmefällen behalten wir uns vor, einen Unkostenbetrag (Stornogebühr) für unsere Aufwendungen in Rechnung zu stellen.
3. Bei Annullaion von weniger als 30 Tagen vor dem Mietdatum bleibt der Mietzins geschuldet, sofern kein Ersatzmieter gefunden wird.
4. Der Schlüssel wird erst nach Bezahlung des Mietdepots abgegeben.
5. Das Depot wird bei der Schlüsselerückgabe nur bei korrekter Reinigung und intakter Infrastruktur zurückerstattet.